Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Flöha, die Staats- und Gemeindebehörden zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Roßberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag: C. G. Roßberg in Frankenberg i. Sa.

№ 35 — **Donnerstag den 12. Februar 1920** — **79. Jahrgang**

Die Amtshauptmannschaft und der ihr beigeordnete Bezirksausschuß haben die nachgenannten Herren in die Sachverständigenliste zu den Bezirksschätzungsausschüssen für die staatliche Schlachtviehversicherung auf das Jahr 1920 aufgenommen, und zwar:

für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Frankenberg:

Altenhain: Gutsbesitzer Oskar Clemens Dietrich, Gutsbesitzer Oswald Julius Lößner, Wirtschaftsbesitzer Friedrich Bruno Zschocke. **Dittersbach:** Gutsbesitzer Johann Gottlieb Irmscher, Gutsbesitzer Karl Ernst Nöbel, Gutsbesitzer Paul Ottwin Saupe, Gutsbesitzer Karl Franz Schmidt. **[illegible]:** Gutsbesitzer Hermann Richter, Gutsbesitzer Paul Schulz, Gutsbesitzer Friedrich Schulze, Gutsbesitzer Otto Wirth. **Dittersbach:** Vorwerksbesitzer Ernst Alfred Graupmann, Gutsbesitzer Emil Richter, Gutsbesitzer Anton Ziegner. **[illegible]:** Gutsbesitzer Ernst Hermann Göbler, Gutsbesitzer Oskar Riedel, Gutsbesitzer Friedrich Bernhard Winkler, Wirtschaftsbesitzer Friedrich Teichmann. **[illegible]:** Gutsbesitzer Friedrich Richter, Gutsbesitzer Max Reihig, Gutsbesitzer Karl Thümer. **[illegible]:** Gutsbesitzer Paul Kunze, Gutsbesitzer Hermann Leitzner, Rentier Karl Friedrich Nebe. **[illegible]:** Gutsauszügler Karl Gottlieb Böttger, Gutsbesitzer Moritz Bernhard Lippmann, Gutsbesitzer Hermann Roß, Gutsbesitzer Kurt Claußnitzer. **[illegible]:** Strumpffaktor Gustav Adolf Funke, Wirtschaftsbesitzer Heinrich Louis Meyer, Wirtschaftsbesitzer Karl Friedrich Mielet. **[illegible]:** Gutsbesitzer Friedrich Hermann Richter, Wirtschaftsbesitzer Arthur Zwinscher, Privatmann Bernhard Steiner, Gutsbesitzer Bruno Donner. **Mühlbach:** Gutsbesitzer Oswald Müller, Privatmann Ernst Schulze, Gutsbesitzer Moritz Thümer, Gutsbesitzer Bruno Vogelsang. **[illegible]:** Gutsbesitzer Emil Oskar Meyer, Gutsbesitzer Emil Wildorf, Wirtschaftsbesitzer Hermann Fischer. **[illegible]:** Rittergutspächter Oskar Berger, Wirtschaftsbesitzer Anton Köhler, Privatmann Ernst Ulbricht. **Niederwiesa:** Privatmann Friedrich Gustav Haubold, Gutsbesitzer Max Bruno Richter, Privatmann Johann Gottfried Franz Schürer, Gutsbesitzer Robert Böschmann. **Oberlichtenau:** Gutsbesitzer Robert Hahn, Gutsbesitzer Julius Löffler, Gutsbesitzer Julius Richter. **[illegible]:** Wirtschaftsbesitzer Friedrich Oswald Roßberg, Gutsbesitzer Friedrich Hermann Vogelsang, Gutsbesitzer Karl Bruno Uhlig, Gutsbesitzer Max Otto Kunze. **Sachsenburg:** Gutsbesitzer Ernst Nebe, Rentier Friedrich Nebe, Wirtschaftsbesitzer Richard Schlegel, Handelsgärtner Paul Schlegel.

Diese Mitglieder der Bezirksschätzungsausschüsse sind, soweit sie nicht bereits in Pflicht stehen, von der Gemeindebehörde mittels Handschlages zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Flöha, am 5. Februar 1920. **Die Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 15 betreffend

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (1. November 1919 bis 12. Februar 1920, Reihe 15) erlischt mit dem 12. Februar 1920.

Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 15 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.

Die Bezugs- und Ergänzungskarten der Reihe 15 und etwa noch im Verkehr befindliche Bezugsausweise dieser Reihe sind bis spätestens zum 20. Februar 1920 durch die Mitglieder der Zuckerverteilungsstelle an diese einzureichen.

Wegen der vom Wirtschaftsministerium (Landeslebensmittelamt) angeordneten Nachberechnung der am 12. Februar 1920 in den Händen des Handels befindlichen Bestände ist auf rechtzeitige Ablieferung der Karten besonders zu achten; verspätete Einlieferungen können bei der Nachberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Dresden, den 9. Februar 1920. **Wirtschaftsministerium (Landeslebensmittelamt).**

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 16 betreffend

Ab 13. Februar 1920 gelten im Freistaat Sachsen die Zucker- und Bezugskarten der Reihe 16, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfes für die Zeit vom 13. Februar bis 29. Mai 1920 bestimmt sind.

Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgestaltet und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Rankenstreifen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhüten. — Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diesmal durch die Verwendung eines besseren und besonders für diesen Zweck angefertigten Papieres das Wasserzeichen (Rankenstreifen) besonders gut kenntlich und somit jedermann in der Lage ist, sofort die Echtheit der Karten nachzuprüfen. — Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Zuckerkarten (nicht Bezugs- und Ergänzungskarten) der Reihe 16 dürfen nur bis zum 4. März 1920 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerhändlern vereinnahmten Bezugsausweise, Bezugs- und Ergänzungskarten der Reihe 16 sind jedesmal mit größter Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Stockungen in der Belieferung zur Folge haben kann, wird gegen säumige Einlieferer gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerhandel eingeschritten werden.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einsendung von Karten hat unter „Einschreiben" oder mittels Wertpaketen zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Durchlochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, den 9. Februar 1920. **Wirtschaftsministerium (Landeslebensmittelamt).**

Nr. 35

Nachtrag I
zur Bekanntmachung Nr. 25 vom 30. Dezember 1919
Mehl- und Backwarenpreise betreffend

Der Höchstpreis für die Abgabe von 90prozentigem Roggenmehl an die Bäcker und amtlichen Mehlverkaufsstellen wird für

1 Doppelzentner auf 104 Mark ab Mühle oder Großhändler — 106,50 Mark frei Bäckerhaus festgesetzt.

Im Kleinhandel beträgt der Preis für 1 Kilogramm 90prozentigen Roggenmehl 1.20 Mark.

In den bisherigen Preisen für Weizenmehl treten keine Veränderungen ein.

Ueberschreitung der vorstehenden Preise wird auf Grund der einschlagenden Bestimmungen in der Reichsgetreideordnung und in dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 bestraft.

Flöha, am 9. Februar 1920. **Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Flöha.**

In der Woche vom 9. bis 15. dieses Monats werden für Personen über 6 Jahre 75 Gramm Frischfleisch und 100 Gramm amerikanisches Schweinefleisch sichergestellt. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte dieser Mengen.

Flöha, am 10. Februar 1920. **Der Vorsitzende des Kommunalverbandes.**

Nachstehender II. Nachtrag zur Gebührenordnung für den Friedhofsverwalter, den Besteller, die Leichenfrauen und den Leichenwagenbesitzer in der Stadt Frankenberg vom 26. Mai 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stadtrat Frankenberg, am 28. Februar 1920.

II. Nachtrag
zur Gebührenordnung für den Friedhofsverwalter, den Besteller, die Leichenfrauen und den Leichenwagenbesitzer in der Stadt Frankenberg
vom 26. Mai 1914

§ 2 Ziffer I, A. wird wie folgt geändert:

A. Herstellung des Grabes

	I	II	III	IV	V und VI
	in den Begräbnis-Klassen				
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. für einen Erwachsenen	40	30	25	20	15
	in allen Klassen				
2. für ein Kind vom vollendeten vierten bis zum vollendet. vierzehnten Lebensjahr	15 Mk.				
3. für ein Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	10 Mk.				

Der unterm 8. April 1918 erlassene I. Nachtrag zur obenbezeichneten Gebührenordnung verliert hierdurch seine Gültigkeit.

Frankenberg, am 2. Januar 1920.

(Siegel) **Der Stadtrat.** gez. Dr. Irmer.

(Siegel) **Die Stadtverordneten.** gez. Lehmann.

Stadtverordneten-Sitzung
Montag den 16. Februar 1920 Nachmittag 6 Uhr

Die Abstimmung in Nordschleswig

Kiel, 11. 2. (Privattelegramm des Frankenberger Tageblattes.) Bis 3½ Uhr morgens waren für Deutschland 20924, für Dänemark 55279 Stimmen gezählt. Eine Anzahl Landgemeinden stehen noch aus.

Die Landgemeinden werden den Ausschlag auch nicht geben! Schleswig ist für uns verloren! Zwar handelt es sich nur um die Abstimmung in der ersten Zone. Aber aus dem vorstehenden Resultat kann man ohne weiteres Schlüsse auf die weiteren Abstimmungen ziehen. Der Druck der feindlichen Truppen und die glänzenden Versprechungen — vor allen Dingen Befreiung von den hohen deutschen Steuern — haben das ihre getan.

Die Herzogtümer Schleswig und Holstein waren seit Jahrhunderten während der Zeit der größten Zerrissenheit Deutschlands durch Personalunion mit Dänemark verbunden, gehörten aber sonst zum Deutschen Reich. So ergab sich die staatsrechtliche Eigentümlichkeit, daß ein ausländischer Fürst, der König von Dänemark, den alten deutschen Reichstag beschickte und nach der Auflösung des alten Reiches dem 1815 gegründeten Deutschen Bunde angehörte. Erst zu dieser Zeit setzten ernsthafte Bestrebungen Dänemarks ein, die deutschen Herzogtümer Schleswig und Holstein gänzlich von Deutschland zu trennen und zu dänischen Provinzen zu machen. Hiergegen empörten sich die Herzogtümer. 10 Jahre, von 1848—1859 kämpften sie heldenmütig, aber vom Deutschen Bunde kaum unterstützt, gegen die Dänen und wurden schließlich besiegt. Erst 1864 rafften sich Preußen und Österreich auf und jagten die Dänen in einem kurzen, siegreichen Feldzuge aus dem Lande. Die Streitigkeiten, die sich nun über die weitere staatliche Zugehörigkeit der Herzogtümer ergaben, wurden durch den Krieg von 1866 zwischen Preußen und Österreich endgültig dahin entschieden, daß Schleswig-Holstein zu Preußen kam. Der einzige Anspruch Dänemarks auf diese Länder beruht also nur darauf, daß einst die Stände dieses Landes den König von Dänemark zu ihrem erblichen Herzog gewählt hatten zu einer Zeit, da es wohl Deutsche, aber kein Deutsches Reich, sondern eine Anzahl Länder und Ländchen deutschen Stammes gab. Während der langen Zeit inniger Berührung mit Dänemark hat sich allerdings an der schleswig-dänischen Grenze eine ziemlich zahlreiche rein dänische Bevölkerung angesiedelt, die schließlich so weit anwuchs, daß in den letzten Jahren sogar aus dem nordschleswigschen Wahlkreis Hadersleben ein dänischer Abgeordneter in den deutschen Reichstag entsandt werden konnte.

Kundgebung der sächsischen Volkskammer gegen die Auslieferung

Dresden, 10. Februar 1920.

Präsident Fräßdorf

nahm vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung — sämtliche Abgeordnete hatten sich mit Ausnahme der Unabhängigen von den Plätzen erhoben — und führte etwa folgendes aus:

Ich habe die Kammer zu folgender Kundgebung aufzufordern: Was viele von uns für eine boshafte Drohung gehalten haben, ist Wirklichkeit geworden. Die verbündeten Sieger fordern die Auslieferung von etwa 900 Deutschen, die beschuldigt werden, das Völkerrecht verletzt zu haben. Die Liste der Auszuliefernden ist noch nicht abgeschlossen. Man erinnere sich: durch die

ungesetzliche Hungerblockade

sind viele Tausende deutscher Frauen und Männer, die mit dem Kriege unmittelbar nichts zu tun hatten, gemordet worden. Während des Waffenstillstandes ist die Blockade aufrecht erhalten worden und weitere ungezählte Deutsche sind deshalb an den Folgen der Unterernährung gestorben. Man erinnere sich an den

Kindermord in Karlsruhe,

man erinnere sich an die Behandlung der in Seenot befindlichen deutschen Matrosen. Die schmachvollen und unerfüllbaren Friedensbedingungen berauben Deutschland seiner Lebensbedingungen und verhindern ein Aufleben von Industrie, Handel, Landwirtschaft und Verkehr. Not, Hunger, Krankheit und Tod ziehen deshalb verheerend durch das deutsche Land. Zu alledem soll Deutschland allem Völkerrecht zuwider 900 Landeskinder zur Aburteilung den feindlichen Gerichten ausliefern. Es ist deutsches Grundgesetz in der Rechtspflege immer gewesen: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden! Die Angeschuldigten wären bei einem Verfahren, wie geplant ist, verurteilt, bevor der Prozeß begänne. Damit will man anscheinend alle Schuld auf Deutschland schieben und sich selbst der Welt als schuldlos hinstellen. Die Auslieferung ist im übrigen

technisch eine Unmöglichkeit.

Ihre Vornahme würde den Bürgerkrieg in Deutschland zur Folge haben. (Sehr richtig!) Man glaube ja nicht, daß, wenn wir diese Forderung erfüllen könnten, wir Ruhe bekämen vor unseren Feinden. Das Gegenteil würde eintreten! Jeder Prozeß würde zu neuen Repressalien ausgenützt und die Annäherung der Völker aneinander weiter verhindert werden. Die Prozesse würden jahrelang andauern. Auslieferung, ein schmachvolles und unerhörtes Verlangen, bedeutet, daß das deutsche Volk jede Selbstachtung von sich wirft und sich selbst schändet. (Sehr richtig!) Ein

Schrei der Entrüstung

ertönt deshalb in alle deutschen Gaue: ob arm ob reich, ob Mann ob Weib, ob rechts ob links gerichtet, alle Deutschen müssen dieses schmachvolle Verlangen einmütig zurückweisen.

Wir, die Vertreter des sächsischen Volkes, wissen uns eins mit unseren Wählern in der Beurteilung dieser Frage. Wir sind darin einig mit der Staatsregierung, die durch den Mund ihres Präsidenten die Frage in der Oeffentlichkeit bereits behandelt. Wir sind eins mit der Reichsregierung, wir sind einig mit den Staatsausschüssen der Regierungen und mit dem übergroßen Teil des deutschen Volkes.

Sind Schuldige zu bestrafen, so hat dies durch unsere Gerichte zu erfolgen. Dazu sind alle Garantien gegeben und sobald solche erforderlich wären, daß sie gegeben werden. Von den verbündeten feindlichen Mächten aber muß ein gleiches Verfahren gegenüber ihren Schuldigen gefordert werden. (Sehr richtig!)

Die angedrohte Zurückhaltung unserer Gefangenen, die erneute Blockade und die Besetzung weiteren deutschen Gebietes wäre eine

neue Brutalität

und ein gröbster Verstoß gegen Menschlichkeit und Völkerrecht! Das Leben ist der Güter Höchstes nicht! Dies gilt auch für ein Kulturvolk ersten Ranges, wie das deutsche Volk es ist. (Sehr richtig!) Wenn wir sterben sollen, dann werden wir es, aber niemals in Feigheit und Schande leben.

Lieber tot als Sklave!

Wir erwarten, daß in unserem engeren Vaterlande kein Bürger des Landes sich an den Fremden, die gegenwärtig in unserem Lande weilen, irgend etwas zu schulden kommen läßt. Sie sind unsere Gäste und das Gastrecht muß

SLUB Wir führen Wissen.